

Nutzungsordnung für die Trainingsanlagen der TennisBase Hannover

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Tennisspieler, Trainer und Betreuer, die die Trainingsanlagen der TennisBase Hannover (Betreiber: Tennisverband Niedersachsen-Bremen e.V. – nachfolgend: TNB e.V.) nutzen. Mit dem Betreten der Trainingsanlagen akzeptieren die Nutzer der Trainingsanlagen die Bestimmungen dieser Nutzungsordnung und unterwerfen sich dieser.

Die sinnvolle Nutzung und pflegliche Behandlung der Trainingsanlagen und ihrer Geräte schafft die Voraussetzung für eine gute und dauerhafte Zusammenarbeit zwischen der TennisBase Hannover und den Nutzern dieser Einrichtung. Eine wichtige Bedingung hierfür ist die Einhaltung dieser Nutzungsordnung, die für die Nutzung der nachfolgenden Trainingsanlagen der TennisBase Hannover Geltung hat:

- Konditionshalle
- · Feste Tennishalle
- Traglufttennishalle
- Rotgrandtennisplätze
- Hardcourttennisplätze.

Allgemeine Hinweise

1.

Die regelmäßige Nutzung der Trainingsanlagen wird durch Hallennutzungspläne (Wochen-/Jahresplanung) geregelt, die von den Verantwortlichen des TNB e.V. aufgestellt werden.

2.

Die Nutzung der Trainingsanlagen schließt die Nutzung der dazugehörigen Nebenräume, Umkleide-, Wasch- und Duschräume der Konditionshalle ein. Eine Nutzung der Küche und der Räume des Internatsbereiches ist nicht erlaubt.

3.

Der TNB e.V. kann Trainingsanlagen aus Witterungsgründen oder bei Überlastung sowie zur Durchführung dringender Reparaturmaßnahmen jederzeit kurzfristig sperren.

4.

Nutzer, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln oder die Ordnung auf den Trainingsanlagen der TennisBase Hannover stören, können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Trainingsanalagen ausgeschlossen werden

5.

4.

6.

7.

9.



Auf allen Trainingsanlagen der TennisBase Hannover üben die Mitarbeiter und die Geschäftsleitung des TNB e.V. das Hausrecht aus und deren Anordnungen zu folgen ist.

Benutzung der Trainingsanlagen

- 1. Die Nutzer haben von sich aus, alle Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bei Witterungsverhältnissen, die keine ordnungsgemäße Sportausübung zulassen und zu einer Schädigung der Anlage führen können, die Nutzung der Trainingsanlagen unterbleibt.
- 2. Bei Nutzung der Wasch- und Duschanlage muss der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Der Stromverbrauch und die Nutzung der Heizungen sind ebenfalls auf ein wirtschaftlich vertretbares Maß zu beschränken.
- 3. Sämtliche Trainings-, Gymnastik-, Spiel-, und Sportgeräte sind nach ihrer Nutzung wieder auf den dafür bestimmten Platz zu schaffen.
- Eigene Geräte dürfen im Bereich der Trainingsanlagen nur mit Genehmigung des TNB e.V. abgestellt und genutzt werden.
- 5. Verwendetes Ballmaterial muss für die Nutzung in den Tennishallen in einem sauberen Zustand sein.
- Die Trainingsanlagen dürfen nur mit geeigneten, zugelassenen Sportschuhen betreten werden. Das Betreten der Hallen, Eingangsbereiche, Flure, Umkleiden und Toiletten mit Tennis Außenschuhen ist untersagt. Für hieraus resultierende Beschädigungen und Qualitätsminderungen der Böden wird der Verursacher in die Haftung genommen.
- Alle Anlagen, die Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Es dürfen mit Ausnahme von Mineralwasser weder Getränke noch Nahrungsmittel mit in die Halle gebracht werden.
- 8.

 Das Mitbringen und der Verzehr alkoholischer Getränke ist untersagt. Das Rauchen ist in sämtlichen Trainingsanlagenbereichen nicht gestattet.
- Beschädigungen sind sofort dem Hausmeister oder der Geschäftsführung des TNB e.V. zu melden.



10.

Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den dafür bestimmten Parkplätzen abgestellt werden.

11.

Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass die Räume und Einrichtungen der Trainingsanlagen stets sauber gehalten werden. Die Trainingsanlagen müssen von Flaschen und Abfällen gesäubert werden. Die Arbeiten sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die nachfolgenden Nutzer eine saubere Anlage vorfinden.

12.

Rechtzeitig vor Ende der Nutzungszeit eines Rotgrandtennisplatzes ist dieser abzuziehen, die Linien zu säubern und der Platz bei Trockenheit zu beregnen. Unebenheiten sind zu beseitigen. Falls der Rotgrand-Platz bei Spielbeginn trocken vorgefunden wird, ist die gesamte Fläche zu beregnen. Dies ist ggfs. während der Spielzeit zu wiederholen.

Haftung

1.

Die Nutzer haften für alle schuldhaft verursachten Schäden (einschließlich Verschmutzungen), die dem TNB e.V. an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

2.

Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit auf die Trainingsanlagen zu bringen. Von Seiten TNB e.V. werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch eingebrachte Wertgegenstände übernommen. Das Deponieren von Geld- oder Wertgegenständen in einem durch TNB e.V. zur Verfügung gestellten Spind begründet keinerlei Pflichten von TNB e.V. in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände.

3.

Ansprüche des Nutzers der Trainingsanlagen auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Nutzers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von TNB e.V., seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist.

Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TNB e.V. nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Nutzers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftung erstreckt sich nicht auf Beeinträchtigungen des vertragsgemäßen Gebrauchs der Trainingsanlagen, die durch eine unsachgemäße oder fehlerhafte Inanspruchnahme durch den Nutzer verursacht worden sind.



Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von TNB e.V., wenn Ansprüche direkt gegen diesen geltend gemacht werden.

Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht. Bei Nichtigkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen geltend dann die gesetzlichen Regelungen.

TNB e.V. Hannover, 11.01.2018